

Schulfernbleiben – Konzept der Freiligrathschule

Dieses Konzept beruht auf den Vorgaben des Hessischen Schulgesetzes, insbesondere den Regelungen zur Schulpflicht (§§ 56 ff. HSchG) sowie zu den verpflichtenden Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung (§ 64c HSchG). Es gilt für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule einschließlich der Vorklasse sowie für Kinder mit verbindlicher Teilnahme an schulischen Vorlaufkursen.

1. Krankmeldung von Schülerinnen und Schülern.

Wenn Kinder aus Krankheitsgründen nicht am Unterricht teilnehmen können, informieren die Eltern der Kinder die Schule bis spätestens 8.40 Uhr telefonisch, per E-Mail, durch die Homepage oder direkt eine Nachricht an die Klassenleitung.

Telefon: 069-212 48888

E-Mail: poststelle.freiligrathschule@stadt-frankfurt.de

(Falls das Sekretariat nicht besetzt sein sollte, bitte auf den Anrufbeantworter sprechen.)

Homepage: „*Krankmeldung*“

Eine Krankmeldung gilt immer nur für den Tag an dem sie erfolgte. Sollte das Kind am folgenden Tag immer noch krank sein, muss die Schule erneut darüber informiert werden. Ausnahme: Es liegt der Schule eine Entschuldigung oder Attest für die gesamte Länge der notwendigen Abwesenheit vor.

Beispiel: Rufen Sie in der Schule morgens vor 8.40 Uhr an und melden Ihr Kind für diesen Tag krank, wird die Schule davon ausgehen, dass Ihr Kind am nächsten Tag wieder zur Schule kommt. Falls Ihr Kind einen weiteren Tag krank sein sollte, müssen Sie auch am nächsten Morgen in der Schule anrufen, um Ihr Kind krank zu melden.

- Der Anrufbeantworter der Schule ist bis 7.30 Uhr eingeschaltet. Danach wird der Anruf i.d.R. durch die Schulverwaltungskraft angenommen.
- Die Lehrkraft, die in der ersten Unterrichtsstunde in einer Klasse eingesetzt ist, prüft zu Unterrichtsbeginn die Anwesenheit aller Kinder. Falls Kinder fehlen, wird ein Kind mit einem Zettel, auf dem der Name der fehlenden Kinder (entschuldigte Kinder mit der Notiz (e)) notiert ist, ins Sekretariat geschickt.
- Falls Kinder verspätet kommen, die vorher als fehlend gemeldet worden waren, wird das Sekretariat erneut informiert.

- Die Namen der entschuldigter Kinder werden in einer grünen Liste notiert.
- Die Namen der unentschuldigter Kinder werden in einer gelben Liste notiert.
- Beide Listen werden offen sichtbar im Verwaltungsbereich ausgehängt. Falls Krankmeldungen die Lehrkräfte auf andere Weise erreichen, werden diese auf der grünen Liste ergänzt.

Liegt der Schule bis ca. 9.00 Uhr keine Nachricht vor, ruft die Schulverwaltungskraft die Eltern der Kinder an, über deren Verbleib keine Kenntnis vorliegt. Diese Maßnahme dient zur Sicherheit der Kinder.

Unabhängig davon, ob die Schule die Eltern erreichen sollte, wird dieser Tag als unentschuldigter Fehltag geführt, da die Eltern sich nicht von sich aus gemeldet haben.

Falls trotz Nutzung aller vorhandenen Telefonnummern die Eltern bis 9.30 Uhr nicht erreichbar sind und das Fernbleiben des Kindes immer noch unklar sein sollte, entscheidet die Schulleiterin, ob die zuständige Polizeidienststelle eingeschaltet wird.

2. Maßnahmenplan, falls die Schulpflicht nicht eingehalten wird.

Die Tage, an denen die Eltern das Fernbleiben ihres Kindes **nicht bis 8.40 Uhr** der Schule mitteilen, werden als **unentschuldigtes Fehlen** geführt. Nachträgliche Entschuldigungen der Eltern werden nicht akzeptiert.

Kommt es in einem Schuljahr **an vier Tagen** vor, dass Eltern das Fehlen ihres Kindes nicht der Schule melden, wird den Eltern das Formular „Krankmeldung nicht nachgekommen / **1. Versäumnismitteilung**“ auf dem Postweg zugeschickt.

Kommen trotz versandter erster Versäumnismitteilung **sieben Tage unentschuldigtes Fehlen** zustande, wird die Schule den Eltern eine weitere „**2. Versäumnismitteilung**“ auf dem Postweg zuschicken.

Ab einer Anzahl von zehn unentschuldigter Fehltagen seit Schuljahresbeginn, behalten wir uns vor, ein Bußgeldverfahren einzuleiten, denn unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse können nach § 181 des Schulgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

Wenn wir ein Bußgeldverfahren einleiten, erhalten die Eltern eine entsprechende Information. Dies soll der Transparenz für die Familien dienen, weil die Bearbeitungszeiten in der vorgesetzten Behörde teilweise sehr lange andauern.

Des Weiteren entscheiden wir im Einzelfall, ob es notwendig ist, das Sozialrathaus (Abteilung Jugendhilfe) über das Fernbleiben des Kindes zu informieren.

3. Attestpflicht und weitere Maßnahmen bei sehr hohen Fehlzeiten

Hat ein Kind ab Beginn des neuen Schuljahres 20 Fehltage erreicht (entschuldigt oder unentschuldigt), kann die Klassenkonferenz entscheiden, dass für das Kind ab sofort eine befristete Attestpflicht besteht. Bei einer Attestpflicht werden nur noch ärztliche Atteste als Entschuldigung für das Fehlen des Kindes akzeptiert.

WICHTIG:

Auch bei Attestpflicht sind die Eltern weiterhin verpflichtet, die Schule bis 8.40 Uhr über das Fehlen ihres Kindes zu informieren. Das Attest wird nachgereicht.

In Fällen, in denen die Fehlzeiten auch mit Nachweis von ärztlichen Attesten sehr hoch bleiben, kann seitens der Schule in Erwägung gezogen werden, das Gesundheitsamt zu kontaktieren und um eine Untersuchung des Kindes zu bitten. (Anschreiben an die Eltern: siehe Anlage)

4. Ein Kind kommt häufig nach 8.40 Uhr (Unterrichtsbeginn) zum Unterricht.

Erste Maßnahme in einem solchen Fall ist immer ein Elterngespräch (eventuell unter Einbeziehung einer Sozialpädagogin oder eines Sozialpädagogen der Schule), mit dem Hinweis auf die Situation und die Möglichkeit einer gemeinsam zu erarbeiteten Lösungsstrategie.

Die Zeit des Zuspätkommens wird von der Klassenleitung notiert und die Gesamtstunden im Zeugnis als unentschuldigt vermerkt.

5. Beurlaubung

Beurlaubungen werden auf Grundlage von § 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) erteilt.

Bei einem oder zwei Tagen, die nicht in Verbindung mit den Ferien stehen, ist die Klassenleitung für die Genehmigung zuständig. In Fällen, bei denen es sich um mehrere Tage handelt, ist die Schulleitung zuständig.

Der Antrag dafür, soll in der Regel spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beurlaubungszeitpunkt (beziehungsweise vor den Ferien, an deren Anschluss eine Beurlaubung beantragt wird) gestellt werden.

Wenn ein Kind unmittelbar vor oder nach den Ferien fehlt und keine Beurlaubung vorliegt, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.

Das Konzept Schulfernbleiben wird allen Eltern der Schule jährlich zum Schuljahresstart über die Klassenleitungen zur Verfügung gestellt.